Amtsblatt Nr. 19 vom 16.10.95

Aufstellung des Bebauungsplanes 0 21 für ein Gebiet südlich des Baugebiets 0 15 mit der Bezeichnung "Wagnerstraße" sowie Erlaß von örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 01.09.1995, Az.: IV/61.2-saadu, erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 16.12.1993, aufgrund der §§ 6 und 40 NGO und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen B-plan Nr. 0 21, einschließlich Planzeichnung mit der örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der B-plan 0 21 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Der B-plan 0 21 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, 25.09.1995

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor

Kopie Gemeinde Moormerland * public domain